

3. Herr Carsten René Beul trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union.
4. Die Kommission und das Parlament tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 409 vom 17.11.2014.

---

**Beschluss des Gerichts vom 23. November 2015 — Milchindustrie-Verband und Deutscher Raiffeisenverband/Kommission**

**(Rechtssache T-670/14) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeitsklage — Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 — Verband — Kein unmittelbares Betroffensein der Mitglieder — Unzulässigkeit)**

(2016/C 027/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Kläger:* Milchindustrie-Verband e. V. (Berlin, Deutschland) und Deutscher Raiffeisenverband e. V. (Berlin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann, T. Maxian Rusche und R. Sauer)

**Gegenstand**

Nichtigerklärung der Mitteilung der Kommission vom 28. Juni 2014 „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020“ (ABL C 200, S. 1), soweit der Wirtschaftszweig der Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis) (NACE 1051) in Anhang 3 dieser Mitteilung nicht aufgeführt wird

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Milchindustrie-Verband e. V. und der Deutsche Raiffeisenverband e. V. tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

<sup>(1)</sup> ABL C 431 vom 1.12.2014.

---

**Beschluss des Gerichts vom 24. November 2015 — Delta Group agroalimentare/Kommission**

**(Rechtssache T-163/15) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeitsklage — Italienischer Markt für Geflügelfleisch — Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen zur Behebung spezieller Probleme des Geflügelfleischsektors in Italien — Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch, das für bestimmte afrikanische Länder bestimmt ist — Ablehnung der von der Klägerin beantragten außergewöhnlichen Maßnahmen — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(2016/C 027/74)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Delta Group agroalimentare Srl (Porto Viro, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Migliorini)